



Mitteilungsblatt

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
STUDIENJAHR 2008/2009
AUSGEGEBEN AM 4.2.2009
6. STÜCK; NR. 12-13

SATZUNG

12. ÄNDERUNG DES XII. ABSCHNITTS DER SATZUNG
13. XIV. ABSCHNITT – RICHTLINIEN FÜR DIE GLEICHSTELLUNG
BEHINDERTER UND CHRONISCH KRANKER PERSONEN AN DER
MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

12. Änderung des XII. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 19. September 2008 auf Vorschlag des Rektorats gemäß § 19 Abs. 1 UG 2002 folgende Änderungen des XII. Abschnitts der Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG 2002 beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beirat setzt sich aus 14 Mitgliedern und bis zu 12 Ersatzmitgliedern zusammen, wobei die Behindertenvertrauensperson und die/der Behindertenbeauftragte jedenfalls aufgrund ihrer/seiner Funktion Mitglied des Beirats sind.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder gemäß § 2 mit Ausnahme der Behindertenvertrauensperson und der/des Behindertenbeauftragten werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt.“

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

13. XIV. Abschnitt – Richtlinien für die Gleichstellung behinderter und chronisch kranker Personen an der Medizinischen Universität Wien

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 19. September 2008 auf Vorschlag des Rektorats gemäß § 19 Abs. 1 UG 2002 folgenden Satzungsteil gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG 2002 beschlossen:

XIV. ABSCHNITT

RICHTLINIEN FÜR DIE GLEICHSTELLUNG BEHINDERTER UND CHRONISCH KRANKER PERSONEN AN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

Leitende Grundsätze und Ziele

§ 1. (1) Die Medizinische Universität Wien bekennt sich grundsätzlich zur Gleichstellung von behinderten und chronisch kranken Personen und zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine – soweit verwirklichtbar – möglichst gleichberechtigte Teilnahme von behinderten und chronisch kranken Personen am gesamten Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb gewährleisten. Jede Form

von benachteiligendem Vorgehen oder Verhalten gegen behinderte oder chronisch kranke Personen muss vermieden werden.

(2) Leitende Grundsätze für die Gleichstellung von behinderten und chronisch kranken Personen sind die Grundsätze des Art. 7 Abs. 1 Satz 3 B-VG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, idgF, und des § 2 Z 10 und 11 UG 2002.

§ 2. Ziele der Gleichstellung behinderter und chronisch kranker Personen an der Medizinischen Universität Wien sind:

1. gleichberechtigter Zugang zu allen Lehr- und Serviceangeboten für behinderte und chronisch kranke Personen,
2. Abbau von rechtlichen, gesetzlichen oder formalen Barrieren für behinderte und chronisch kranke Personen im Bereich der Studien- und Arbeitsbedingungen,
3. Abbau von baulich-technischen Barrieren,
4. Verbesserung der Karrierechancen für behinderte und chronisch kranke Personen im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich,
5. die Förderung und Integration der Forschung zum Thema Behinderung (Disability Studies) in Forschung und Lehre.

Umsetzungsmaßnahmen

§ 3. Die Medizinische Universität Wien sorgt durch geeignete Umsetzungsmaßnahmen dafür, dass die Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender im Studienbetrieb berücksichtigt werden – z.B. in Bezug auf die Gestaltung von Lehrveranstaltungen, Lehr- und Lernunterlagen sowie bei der Durchführung von Prüfungen.

§ 4. Die Medizinische Universität Wien minimiert unter Berücksichtigung der ArbeitnehmerInnen-Schutzbestimmungen die in ihrem Einflussbereich bestehenden baulichen, technischen und organisatorischen Barrieren für behinderte und chronisch kranke Personen durch:

1. die Anwendung der Ö-Normen für barrierefreies Bauen und Gestalten – B 1600, B 1601 und B 1602 – bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen,
2. die vordringliche Behandlung von Maßnahmen zum Abbau bestehender Barrieren in allen Bereichen.

§ 5. Bei der Gestaltung des Internetauftritts der Medizinischen Universität Wien werden die Grundsätze der barrierefreien Webgestaltung nach Maßgabe der Richtlinien der WAI (Web Accessibility Initiative) und des W3C (World Wide Web Consortium) berücksichtigt.

§ 6. Die Medizinische Universität Wien ist bestrebt, die Einstellung von begünstigten Behinderten nach Maßgabe des Behinderteneinstellungsgesetzes zu fördern und diesen

MitarbeiterInnen ein barrierefreies Arbeitsumfeld bzw. ihren Möglichkeiten entsprechende Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

§ 7. Durch geeignete Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass auch behinderte und chronisch kranke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den für Universitätsangehörige angebotenen Maßnahmen zur Personalentwicklung teilnehmen können.

Referat für Menschen mit Behinderungen

§ 8. Die Medizinische Universität Wien richtet ein Behinderten-Referat für behinderte und chronisch kranke Menschen ein, das folgende Aufgaben erfüllt (siehe auch Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2005/2006, 10. Stück, Nr. 12):

1. Beratung und Informationen der Studierenden sowie MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Wien zu Fragen der Gleichstellung behinderter und chronisch kranker Personen,
2. Individuelle Unterstützung in der jeweiligen Studien- bzw. Arbeitsplatzsituation,
3. Einsatz für und Mitwirkung an einer behindertengerechten Zugänglichkeit und Ausstattung der Gebäude der Medizinischen Universität Wien, Mitwirkung an einer behindertengerechten Planung von Neu- und Umbauten,
4. Zusammenarbeit mit den Behindertenvertrauenspersonen und den Betriebsräten des allgemeinen und wissenschaftlichen Personals zur Erreichung eines den Bedürfnissen behinderter MitarbeiterInnen entsprechenden Arbeitsumfeldes,
5. Öffentlichkeitsarbeit nach innen und nach außen,
6. konkrete Unterstützung behinderter und chronisch kranker Studierender in allen behindertenbezogenen Belangen des Studiums und des Studiumfeldes,
7. Initiierung und Unterstützung der Integration Disability Studies in Forschung und Lehre,
8. Initiierung von Maßnahmen zum Abbau von Barrieren,
9. interuniversitäre Kooperation zur Optimierung dieses Angebotes.

§ 9. Die Medizinische Universität Wien bestellt eine Kontaktperson aus dem wissenschaftlichen Personal, die in Zusammenarbeit mit dem Referat für Behindertenfragen als Ansprechpartner/in für speziell betreffende Fragen und Initiativen in Forschung und Lehre zur Verfügung steht.

§ 10. Die Leiterin/der Leiter des Referats für Behindertenfragen (Behindertenbeauftragte/r) und die Behindertenvertrauensperson haben das Recht, zu Tagesordnungspunkten von Rektorats- und Senatssitzungen angehört zu werden und auch Anträge zu stellen, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die diesen Aufgabenbereich betreffen.

§ 11. Das Rektorat verpflichtet sich, die Leiterin/den Leiter des Referats für Behindertenfragen sowie die Behindertenvertrauensperson in sämtlichen Belangen, die die jeweiligen Aufgabengebiete betreffen, zu informieren, beizuziehen und zu hören.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.